

Praktikumsordnung für die B.A.-Studiengänge Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext und Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext

§1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für die B.A.-Studiengänge Theologie/Soziale Arbeit (TSA) im interkulturellen Kontext und Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext (TPI) regelt Ziele, Inhalt und Verlauf von Praktika.

Teil 1 Praktika allgemein

§2 Ziele und Inhalte von Praktika

- (1) Praktika sind integrierter, betreuter und mit einer Auswertung abgeschlossener Bestandteil des Studiums. Sie sind in Modulen geregelt und werden nach Abschluss aller zugehörigen Leistungen mit „Bestanden“ bewertet (unbenotet).
- (2) Die fachpraktische Ausbildung soll gewährleisten, dass die Studierenden
 - die Verhältnisse kennenlernen, die das jeweilige Praxisfeld bestimmen;
 - die Möglichkeit haben, innerhalb vorgegebener Grenzen fachgerechtes Handeln einzuüben, das durch selbstständiges Handeln und begrenzte Verantwortlichkeit charakterisiert ist;
 - lernen, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Zielgruppe entsprechend einzusetzen.
- (3) Die praktischen Tätigkeiten erfolgen unter fachgerechter Anleitung im Rahmen regelmäßiger Anleitungsgespräche. Dabei
 - bekommen die Studierenden Raum zur Aufgabenplanung und zur Reflexion ihrer Erfahrungen;
 - erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr Theoriewissen zu überprüfen und ihre persönlichen Wertmaßstäbe kritisch zu überdenken;

- lernen die Studierenden, ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen zu reflektieren, um einen Transfer auf andere Teilbereiche zu ermöglichen.

(4) Die Studierenden reflektieren ihr Praktikum in einem Bericht.

§3 Praktikumsstellen

- (1) Die Praktikumsstellen müssen im Rahmen der integrativen Ausbildung des jeweiligen Studiengangs geeignet sein.
- (2) Die Praktikumsstellen werden in Absprache mit der IHL ausgewählt. Die Studierenden haben innerhalb einer festzusetzenden Frist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsstelle zu benennen, an der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Für das Praktikum muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung der IHL vorliegen.
- (3) Die Praktikumsstellen erklären mit Unterzeichnung der Praktikumsvereinbarung ihre Bereitschaft, die Studierenden gemäß der in § 2 genannten Ziele auszubilden und den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen der im Modulhandbuch B.A. formulierten Lernergebnisse erforderlich sind.
- (4) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während des Praktikums kann bei dem oder der Modulverantwortlichen beantragt werden. Dem Antrag ist möglichst eine Stellungnahme der bisherigen Praktikumsstelle beizulegen. Der oder die Modulverantwortliche entscheidet jeweils im Einzelfall.

§4 Zusammenarbeit zwischen Praktikumsstelle und Hochschule

- (1) Die IHL arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praktikumsstelle zusammen.
- (2) Die IHL begleitet die Studierenden und kann sich durch Besuche an der Einsatzstelle über den Verlauf des Praktikums informieren.
- (3) Zwischen der IHL und den Praktikumeinrichtungen findet ein Erfahrungs- und Wissensaustausch statt.

§5 Praktikumsausschuss

- (1) Die IHL beruft in der Regel einmal im Studienjahr eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Praxisvertretern, eines Mitgliedes der Hochschulleitung, einer oder eines Mitarbeitenden der

Studien- und Lebensgemeinschaft (SLG) sowie mindestens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Studierendenschaft ein.

(2) Ziel des Praktikumsausschusses ist es,

- einen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praktikumsseinrichtungen zu ermöglichen und
- Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes sowie Perspektiven der Zusammenarbeit zu diskutieren.

§6 Haftung

(1) An- und Abreise von Studierenden zur Praktikumsstelle sowie der Aufenthalt dort erfolgen auf eigene Gefahr. Die IHL und die Liebenzeller Mission gGmbH als Trägerin der IHL übernehmen keine Haftung für Schäden oder Kosten jedweder Art der Studierenden oder Angehörigen.

(2) Im Falle eines Praktikums im Ausland

- werden die Studierenden verpflichtet, den Modulteil „Sicherheit“ des Moduls B2100 „Begleitung des Auslandssemesters“ zu besuchen;
- rät die IHL Studierenden, sich über das Auswärtige Amt die Kontaktdaten der deutschen Auslandsvertretungen einzuholen und sich bei der „Elektronischen Erfassung von Deutschen im Ausland“ zu registrieren;
- weist die IHL Studierende ausdrücklich auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes hin und rät von Reisen in Länder mit Teilreisewarnungen oder Reisewarnungen ab;
- weist die IHL Studierende auf die Notwendigkeit einer Auslandskrankenversicherung und ggf. Unfallversicherung hin.

§7 Zuständigkeit innerhalb der Hochschule

(1) Die Modulverantwortlichen haben die Fachaufsicht zu den involvierten Praktikums-Modulen.

(2) Den ausführenden Fachdozierenden der entsprechenden Module obliegt in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung die organisatorische Abwicklung der Praktika sowie die Umsetzung und Überprüfung der in dieser Ordnung und den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen.

Teil 2 Zusätzliche Regelungen für das Praxissemester

§8 Aufbau und Umfang des Praxissemesters

- (1) In der Regel ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein obligatorisches Praxissemester abzuleisten. Das studiengangspezifische Praxissemester ist in den Modulbeschreibungen B2601 (TPI) bzw. B2602 (TSA) geregelt.
- (2) Im Rahmen des Praxissemesters (5-6 Monate) sind von den Studierenden 820 Arbeitsstunden zu erbringen. Sie sind dabei mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in der Praxisstelle tätig. Werden Arbeitstage nachweislich durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind Fehltag, die zehn Arbeitstage (80 h) überschreiten, nachzuarbeiten.
- (3) Während der Praxisausbildung im Praxissemester bleiben Studierende Mitglied der IHL mit allen Rechten und Pflichten.

§9 Praxisstellen

Zusätzlich zu den in § 3 genannten Voraussetzungen gilt für die Anerkennung einer Praxisstelle für das obligatorische Praxissemester:

- (1) Das Praxissemester kann im nationalen Studienzweig im In- und Ausland absolviert werden. Im internationalen Studienzweig sollte es entsprechend der interkulturellen Ausrichtung im Ausland absolviert werden oder in anderer geeigneter Weise diesem Aspekt Rechnung tragen. Erforderliche Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Fachkraft, die über die einem B.A.-Abschluss entsprechende Qualifikation sowie ausreichend Berufserfahrung (in der Regel 3 Jahre) verfügt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung in Absprache mit der IHL durch eine fachlich qualifizierte und erfahrene Person ohne Qualifikation auf B.A.-Niveau erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Fachkraft der IHL oder aus dem Umfeld der Praxisstelle mit einer Qualifikation auf B.A.-Niveau Kontakt zur Praxisanleitung und dem oder der Studierenden hält und bestätigt, dass die Anleitung vor Ort gewährleistet ist.
- (4) Für die Anerkennung einer Praxisstelle muss der IHL durch die Studierenden eine Aufgabenbeschreibung entsprechend der Modulbeschreibung sowie ein Nachweis über die Qualifikation der Praxisleiterin bzw. des Praxisleiters vorgelegt werden. Bereits anerkannte Praxisstellen werden an der IHL in einer den Studierenden zugänglichen Stellenliste geführt.

- (5) Die Praxisstelle schließt mit dem oder der Studierenden und der IHL eine Praxisvereinbarung (§ 10) und erstellt mit dem oder der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan (§ 11). Im Anschluss an das Praxissemester stellt die Praxisstelle ein Zeugnis sowie eine Bestätigung des geleisteten Praktikums und eine Stellungnahme zum verfassten Praxisbericht (§ 12) des oder der Studierenden aus.

§10 Praxisvereinbarung

- (1) Die Praxisstelle und der oder die Studierende schließen im Einvernehmen mit der IHL vor Beginn des Praxissemesters eine Praxisvereinbarung ab.
- (2) Die Praxisvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der IHL während des Praktikums.

§11 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Der oder die Praxisanleitende erstellt zu Beginn des Praxissemesters gemeinsam mit dem oder der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan. Dieser regelt die individuellen Ziele und Inhalte des Praxissemesters, deren zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung.
- (2) Grundlage des individuellen Ausbildungsplans sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Lernergebnisse des Praxissemesters.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan wird unmittelbar nach Praktikumsbeginn, jedoch spätestens nach vier Wochen, mit der Unterschrift des oder der Praxisanleitenden und des oder der Studierenden der IHL zur Kenntnis vorgelegt.
- (4) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Praxisvereinbarung gemäß § 10 dieser Ordnung.

§12 Praxisbericht

- (1) Im Praxisbericht analysiert und reflektiert der oder die Studierende sein oder ihr eigenes Praxisverhalten und zieht daraus Folgerungen. Die Studierenden erhalten ihrem Studiengang entsprechende Kriterien, die inhaltlich erfüllt sein müssen, damit der Bericht anerkannt werden kann.
- (2) Der Bericht ist zwei Wochen nach Abschluss des Praxissemesters dem oder der Modulverantwortlichen vorzulegen.

- (3) Der oder die Praxisanleitende bestätigt in einer Stellungnahme dessen Inhalt.
- (4) Auf der Grundlage des Berichtes und der Stellungnahme der Praxisstelle führt der oder die zuständige Dozierende mit dem oder der Studierenden ein Auswertungsgespräch.

§13 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung des Praxissemesters sind:
 - die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle;
 - die Vorlage eines Zeugnisses der Praxisstelle, aus der die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters hervorgeht;
 - die Vorlage des Praxisberichts, die Stellungnahme der Praxisstelle sowie die Präsentation des Praxissemesters an der IHL;
 - die Teilnahme an den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Reflexionseinheiten sowie an einem Auswertungsgespräch.
- (2) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung durch den oder die Modulverantwortliche und wird das Modul mit „Bestanden“ bewertet.
- (3) Bei Abbruch des Praxissemesters wird vom Praxisamt geprüft, ob die geleisteten Stunden ausreichen als Grundlage für den Bericht, die Präsentation und die Austausch-Gruppen. Kann dies als ausreichend gewertet werden, können die fehlenden Stunden an anderen Stellen abgeleistet werden, die vom Praxisamt geprüft und als geeignet eingestuft wurden.
- (4) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob es wiederholt werden muss oder durch andere Leistungen ergänzt werden kann.
- (5) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die B.A.-Studiengänge Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext und Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext werden für das Praxissemester 30 ECTS-CP vergeben.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 10.02.2022 in Kraft.